

## 1. Leitfaden zur Vorstellung und Ausgabe an die Jagdgenossenschaften in der Marktgemeinde Emskirchen

### **Ergebnis Umweltausschusssitzung vom 27.04.2021 und Beschluss Marktgemeinderat am 18.06.2021**

#### **I. Einleitung:**

Der Wald erfüllt vielerlei Funktionen. Er leistet neben einem sozialen und wirtschaftlichen Beitrag für den Menschen ebenso einen essentiellen Beitrag für den globalen Klima- und Artenschutz. Der Wald steht als Erholungsraum für Alle zur Verfügung und bietet gleichzeitig Zugang zum nachwachsenden Rohstoff Holz. Darüber hinaus bindet der Wald einen bedeutenden Teil des ausgestoßenen Kohlenstoffdioxids und trägt zur Regulierung des Wasserhaushalts bei. Er reinigt Luft und wirkt ausgleichend für das Klima. Für eine zukünftige Sicherung unserer Trinkwasserversorgung ist er unverzichtbar und stellt die Lebensgrundlage für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten dar.

Die Gemeinde vertritt die Aussage von Staatsministerin Kaniber (Münchner Merkur v. 23.02.21):

„Nicht das Rehwild ist bedroht, sondern dessen Lebensraum, der Wald“ sowie „Ohne waldangepasste Schalenwildbestände können die vielfältigen Lösungswege von Bund und Ländern, unsere Wälder für die Zukunft zu sichern, nur schwerlich zum Erfolg führen“.

In der Kommunalwaldverordnung ist verankert, dass alle Gemeinden zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung verpflichtet sind. In Zusammenhang mit der PEFC-Zertifizierung unseres Gemeindewaldes ist die Gemeinde angehalten und aufgefordert auf angepasste Wildbestände hinzuwirken.

Deshalb übernimmt die Gemeinde für ihren Wirkungsbereich das Positionspapier zum Thema Jagd aus der **PEFC- Zertifizierung**, deren Mitgliedschaft u.a. für die **Holzvermarktung unverzichtbar** ist.

*(PEFC ist international. Das zeigt sich bereits im (englischen) Namen „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“, zu Deutsch: ein "Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen", das über Ländergrenzen hinweg ein Ziel verfolgt: die weltweite Verbesserung der Waldnutzung und Waldpflege. Alle nationalen Systeme basieren inhaltlich auf derselben Herkunft: auf den Beschlüssen, die auf den Nachfolgekonferenzen der Umweltkonferenz von Rio gefasst wurden.)*

#### **II. PEFC- Leitfaden 6 der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung**

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

##### Empfehlung 1:

Angepasste Wildbestände können vor allem erreicht werden, wenn **Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte partnerschaftlich zusammenarbeiten**.

##### Empfehlung 2:

Der Waldbesitzer wirkt auf der Grundlage des **Vegetationsgutachtens** (Ergebnis der Verbissaufnahme im 3-Jahres-Rhythmus) und **der Revierweisenden Aussage** (soweit vorhanden) und durch **Waldbegänge** auf angepasste Wildbestände hin. Die Waldbegänge sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

### Empfehlung 3:

Parallel zu einer kontinuierlich notwendigen, an den örtlichen waldbaulichen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgerichteten Jagdausübung können flankierend **Präventionsmaßnahmen** ergriffen werden, um durch forstliche Maßnahmen zur Habitatgestaltung langfristig positiven Einfluss auf die Entwicklung des natürlichen Äsungsangebotes zu nehmen (**z. B. Waldrandgestaltung, Berücksichtigung von Sukzessionsflächen**).

### **III. Jagdverpachtung im Zusammenhang mit den PEFC-Standards**

#### Verpachtete Jagdbezirke

Im Zusammenhang eines PEFC-konformen jagdlichen Managements kommt in verpachteten Jagdbezirken der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge eine besondere Bedeutung zu, denn diese bilden die vertragliche Grundlage für die jagdliche Bewirtschaftung und regeln die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pächter und Verpächter. Bei der Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen, vorrangig darauf ausgerichtet, Wildschäden zu vermeiden, sollten nachfolgende Aspekte besondere Berücksichtigung finden:

- a) Vornahme eines jährlichen Waldbegangs mit Auswertung;
- b) Festlegung der Hauptbaumarten und Regelungen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben;
- c) Beschreibung der grundsätzlichen waldbaulichen Zielsetzung;
- d) Vereinbarung von Vertragslaufzeiten gemäß der im Gesetz festgelegten Mindestlaufzeit, auch bei Verlängerungen;
- e) Vereinbarung einer Option zum körperlichen Nachweis;
- f) Vereinbarung der Option, ein Weisergattersystem mit Monitoring als mögliche waldökologische Bewertungsmethode anzulegen;
- g) Vornahme einer angemessenen Abschussplanung und Erfüllung der Abschussfestsetzung; (zielführende Gesellschaftsjagden sollten durchgeführt werden, die ein Teil des Jagd-Managements darstellen und gleichzeitig eine traditionelle partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jagdausübungsberechtigten und Waldbesitzern bzw. Jagdgenossen fördern.)
- h) Festlegung einer Vertragsstrafe bei Nichterfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z. B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des Vegetationsgutachtens und der Revierweisenden Aussage;
- i) Vereinbarung eines vorzeitigen Kündigungsrechts bei unzureichender Abschusserfüllung bzw. unbefriedigendem Waldzustand (z. B. überhöhter Verbiss / übermäßige Schältschäden gemäß waldbaulichem Gutachten);

j) Übertragung einer regelmäßigen Kontrollpflicht von Gatterflächen mit Information des Waldbesitzers hinsichtlich Reparaturbedarf; (hierzu ergänzend Anlage)

k) Vereinbarung einer Option, für Rehwild, wenn es nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegt, konkrete Mindestabschusszahlen mit dem Verpächter einvernehmlich abzustimmen.

l) Vereinbarung einer Honorierung für die Verbesserung der Waldsituation, bemessen an dem Gefährdungsgrades des Vegetationsgutachtens und der Revierweisen Aussage (z.B. Erlass von 50 % des Pachtpreises bei Revierweise Aussage „günstig“).

Eine Alternative zur Verpachtung ist die Ausübung der Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger gemäß § 10 Abs. 2 BjagdG in GJB oder durch die Vergabe von Jagderlaubnisverträgen in EJB.

#### Ergänzung für verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke

Jagdgenossen mit PEFC-zertifizierten Wäldern sollen gegenüber dem Zertifizierer dokumentieren, dass sie in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich im Rahmen der Versammlungen der Jagdgenossenschaft) versucht haben, auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen nach o. g. Vorgaben Einfluss zu nehmen, dass sie ggf. Wildschäden im Wald geltend gemacht haben und dass sie auf einen jährlichen Waldbegang hingewirkt haben.

#### **IV. Ergebnis und zukünftige Maßnahmen seitens des Marktes Emskirchen**

1. Der Umwelt- und Energieausschuss empfiehlt die zukünftige Teilnahme an den Jagdgenossenschaftsversammlungen und den Revierbegängen.
2. Bei diesen Gelegenheiten soll das erarbeitete Positionspapier der Gemeinde erläutert werden.
3. Die genannten Aspekte sollen auf Anregung der Gemeindevertretung, durch Fachvorträge an den Versammlungen präsentiert und diskutiert werden.
4. Als Jagdgenosse bzw. als Mitglied der Jagdgenossenschaft verschafft sich der Markt Emskirchen rechtzeitig Einblick in die Jagdpachtverträge und wirkt auf die PEFC-konforme Ausgestaltung der Jagdpachtverträge hin. Ein besonderes Augenmerk, sollte hier bei Jagdpachtverlängerungen und Neuverpachtungen gelegt werden.
5. Das Positionspapier soll auf dem aktuellen Stand gehalten und weiterentwickelt werden.
6. Als Jagdgenosse bzw. als Mitglied der Jagdgenossenschaft nimmt der Markt Emskirchen an Abstimmungen bei den Jagdgenossenschaftsversammlungen teil und vertritt die im Positionspapier aufgeführten Argumente und Inhalte.